



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.XV. Der Evangelischen Oßnabrückischen Gesandten dagegen geschehene repræsentation per Deputatos. N. I. II. & III. dabey gehaltene Protocolla. N. IV. der Fürstlichen Gesandten zu Oßnabrück Schreiben ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)



1645.  
Octob.

gegenwärtiger Tractaten, und ehe man mit denselben noch einen Anfang gemacht, dergestalt zu durchlöchern, bey der Posterität allerdings unverantwortlich fallen würde; Zudem, so gehöret vor das 4) solches angemaste Jus Suffragii zu dem an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten prärendirenden puncto Gravaminum, also, daß dessen anticipirte Prärension, das Ansehen gewinnen wollte, als wann man an Platz der vorhabenden Handlung, das Werck ab executione anzufangen gedächte. Gleichwie aber solche, dem vorhabenden Friedens-Schluss ver-wahrliche Clausulas dergestalt bezurücken bedacht seyn, wie es der Sachen Nothdurfft und Wichtigkeit erfordern würde; also müste man auch billig das prärendirte Jus Suffragii, biß dahin in suspenso bleiben lassen. Gleichergestalt und 5) müsse man diejenige Reservationes Juris, welche sub Lit. C. bey der 4. Quästion N. 5. occasione des Directorii im Fürsten-Rath, vom Erb-Stift Magdeburg annectiret worden, weil solche Sache zum vorgedachten Puncto Gravaminum gehöret, nicht allein für eine zu frühzeitige, sondern auch neuerliche so bewandte Zumuthung achten, daß man integrum Jus zu erhalten, nicht aber post vulneratam caulam das remedium zu suchen, und solche ad modo dictum punctum Gravaminum zu remittiren billige Ursache habe.

1645.  
Octob.

Und nachdem aber sub hoc N. 4. auch der Direction im Städte-Rath gedacht wird, so wolte vor ein Anfang, wessen sich disfalls die Städte vergleichen möchten, zu erwarten, und dann nechstens von solchem passu weiters zu reden sehen.

Betreffend nun zum 7) Diejenige Clausul welche bey jetztgedachtem Lit. C. Quäst. 4. N. 12. occasione dessen, daß ein jeder Stand zwar an beyde Orte, Münster und Osnabrück, seine Gesandtschaften schicken, gleichwol aber nur ein Votum haben sollte, mit diesen formalibus zu befinden; „daß jedoch dadurch denjenigen „Ständen, so gewöhnlich mehr Vota vor sich oder Vertretungs-Weise führen, nichts „benommen seyn sollte: da sollte es billig bey dem Reichs-Herkommen, und also bey dem sein ungeändertes Bewenden haben, daß keinem Ehr-Fürsten oder Stand, welcher wegen seiner verschiedenen Fürstenthümer, Land und Herrschaften, auch verschiedene Sessiones und Vota hergebracht, in solchem Herbringen einiger Eintrag nicht zu thun sey.

8) Daß nun ferner und endlich bey der 5. Quästion dicta Lit. C. N. 16. die Deputationes aus dem Fürsten-Rath zu fünfzig Communicationen, Re- und Correlationen und dergleichen Verrichtungen, von Personen ex utraque Religione, und zwar zu denselben von jeder Banc 2. desideriret würden, selbigen auch nichts destoweniger solche Communicationes und Handlungen, nach Befindung dero Wichtigkeit, unter sich in Schrifften erlaubet seyn sollte; da thäte man zwar, bey so bewandter Abtheilung der Reichs-Collegien, die schriftliche Communicationes und Handlungen, nach Beschaffenheit der vorkommenden Sachen, nicht allerdings impro-biren, jedoch dafür halten, daß hingegen bey jedem emergirenden Casu, davon und wie die Communicationes bey so gestellter Separation, den Collegiis zu geschehen, beredet werden könnte. Und wolte man zugleich quoad ipsam Deputatationem in Collegio Principum das Werck dahin stellen, daß die Ordinarii Deputati, aus ihren disfalls habenden Rechten nicht zu setzen seyn, gleichwol aber solchen Ordinariis Deputatis bey gegenwärtigem Reichs-Convent, ohne präjudicirliche Consequenz, von jeder Banc noch einer, und zwar von der Geistlichen ein Catholischer, von der Weltlichen Banc aber ein Augspurgischer Confessions-Verwandter Stand adjungiret und beygeordnet werden möge.

## §. XV.

Die Evangel.  
Osnabrückf.  
Gesandten  
resolviren,  
durch Abge-

Diese von Münster eingekommene  
Nachricht, setzte die Osnabrückische Ev-  
angelische Gesandten, in große Bes-

stürzung, welche endlich nach vielen deli-  
beriren, beschloffen, in convenablen ter-  
minis, darauf zwar schriftlich zu antwor-

ordnete den  
Münsteri-  
schen dagegen  
Repräsentan-  
tion zu thun.  
ten,



1645. Octob. fen, jedoch um allen verbrieflichen Schriftwechsel zu vermeiden, einige *Deputatos* nach Münster abzuschicken, und daselbst das nöthige mündlich vorzustellen, bezeugender Protocollen, sub N. I. II. & III. und abgegangener Schreiben von Osnabrück, sub N. IV. & V. 1645. Octob.

## N. I.

*Protocollum Osnabrugense* de 27. Septembris 1645.

N. I.  
Protocol-  
lum.

*Directorium* proposuit: Man habe zwar die Propositiones der Cronen, und die Kayserliche darauf publicirte Resolutiones durchgehen wollen, alleine es sey seithero ein weitläufftig Schreiben von Münster ratione Excluserum eingekommen, worinnen viele Rationes pro negativa begriffen, welche zu durchlauffen, und die Gedancken darüber zu eröffnen. Es wäre wohl unndthig, dieselbe weitläufftig zu refutiren, allein, weilm man an den Catholischen gewohnet, daß sie Frankreich, Venedig und andere zu praoccupiren suchen, werde nöthig seyn, selbigem Inconvenienti vorzubeugen, zu welchem Ende man wegen Magdeburg etwas aufgesetzt und abgelesen; auch in die Umfrage gestellet hat, ob und wie zu antworten?

Altenburg: Es seyn 3. Haupt-Sachen, derentwillen man zusammen kommen.

- 1) Ob nicht die Kayserliche Herren Legati anzusprechen, des Wercks Beförderung wegen, den Herren Schwedischen und Fränkischen die Declaration formaliter zu insinuiren.
- 2) Die Gedancken über solche Erledigung selbst zu comportiren.
- 3) Ob und wie das Eingangs gedachte Münsterische Schreiben zu beantworten?

Das Schreiben hätte man nicht nur der Materialien, sondern auch der darin gebrauchten Hiße halber, mit Bestürzung verlesen: sey zwar im Magdeburgischen Gegen-Aussatz solidissime refutiret, und nicht zu zweiffeln, Cassel, Durlach und Saarbrücken würden ihre Nothdurfft auch beobachtet haben. Allein man Sorge, es werde Schrift-Wechsel, Weiterung und gefährlichen Verzug causiren, sey derowegen etwa zu temporisiren, ob vielleicht die in hoc passu immittelst von hier dahin gethane Churfürsten und Ständliche Schreiben eine Aenderung der Resolution würcken möchten, zumahln die Obligation erga Suecos von grosser Consideration, Türcken haben ihre Parole gehalten, also könnte man ja hier auch nicht aussetzen. Schliesse demnach auf eine Verantwortung, die Sache sey wichtig, die Kayserliche hätten Admissionem den Ständen selbst heimgestellet, die Münsterische machen aus wohlgemeynten Warnungen minas, wann man des Juris Gentium gedencke, sagen sie, man wolle die Reichs-Sätze und Verfassungen umkehren; interpretiren alles sinistre, die Cronen lassen sich ja an die Reichs-Sagungen nicht binden, An. 1641. hätten theils Catholici selbst statuiren, mit den Cronen müste man ex Jure Gentium tractiren, und Kayser FERDINANDUS I. Anno 1555. de jure et was in solchen terminis zu remittiren gerathen.

Betreffend, ob und wie die Kayserliche Antwort an die Cronen zu bringen? false circa Quaestionem An? bey ihme pro affirmativa zu schliessen rathlich, weiln darinnen viele Sachen begriffen, welche ohne vorhergehende Declaration der Cronen nicht apposite zu erledigen. Das quomodo aber habe Difficultäten, wäre gut, wanns die Cronen selbst begehrt, Status, id a Legatis Caesareis expectando, möchten sich suspect machen, viele Sachen seyn in Declaratione dunckel, die nöthig zu erläutern, damit man nicht vergebens arbeite, es wären bereit 14. Tage dahin, die Münsterische distinguiren inter Deliberationes & Tractatus, welches nur Weitläufftigkeit causire.

Wann man zur Sache thun wollte, müste man zugleich consultiren, tractiren und stylisiren, Anno 1555. habe man diß practiciret, damahln wäre zwar, daß Werck zwischen den Ständen bestanden, jeso habe man mit fremden zu thun; Man sollte von 3. Collegiis deputiren, einen Aussatz machen, über solchen hernach in pleno



1645.  
Octob.

pleno deliberiren, alsdenn mit den Münsterischen communiciren, da sie einß, es darbey bewenden lassen, sin secus, daß hiesige den Kayserlichen offeriren, wort mit Zeit zu gewinnen. Aber da liege zweyerley im Wege, 1) bey den Churfürstlichen der Titul Excellenz, 2) daß Chur-Maynz prætendire, ohne deren Ansage, sey kein Convent kräftig, ad stipulantibus Monasteriensibus. Ratione des 1) wolle sich Herr Drenstern ins Mittel schlagen, welches expediens schleunig zu wünschen, er vermeyne, ein Vorschlag wäre, daß die, so dem Veneto den Titel gegeben, solchen auch den Churfürstlichen zu attribuiren, die andern aber es beyder Orten zu omittiren, dann die Revocatio nicht zu rathen, zumahln solche ohne offensa nicht ablauffen könnte, der Chur-Brandenburgische sey so ein tugendhafter Herr, werde nicht darauf verharren: 2) wegen Maynz, duncke ihm, man wolle die Churfürstliche Præminenz zu weit extendiren. Anno 1577. als man die Ferdinandische Declaration des Religion-Friedens, der Capitulation zu inferiren vermehnet, und die Churfürstliche solches Negotium, theils, sonderlich Brandenburg, ihnen als ein dependenz der Wahl, allein zueignen wollen, hätten Trier und andere darfür gehalten, Fürsten und Stände dörrften meynen, man wolte die Præminenz zu hoch spannen, Maynz würde die Stände weder verhindern, noch verkürzen können. Rathe also, man sollte mit den andern Churfürstlichen hieraus communiciren, Maynz im Ende um Ansage ersuchen, da es nicht wolte, die Deliberationes doch nicht unterlassen.

Weymar: Über der Münsterischen opinia strete auf hiesige Oblationes sey sich freylich zu verwundern, und dieserwegen, ihnen nicht allein, sondern auch den Franzosen und Veneto, denen sie ihre Fundamenta wohl zu imprimiren, gute Gelegenheit, und allen Fleiß darzu anzuwenden, nicht unterlassen würden, solche Meynung mit gutem Fundament zu benehmen, sonderlich weils man Nachricht, daß auch das Churfürstliche und Unsere anderweite Schreiben, keinen Effect gehabt, allein, weils solche Avilation nicht förmlich anhero gelanget, wolte man, ad interim, auch nur auf eine Verantwortung, wie Altenburg, geschlossen haben. Der andere Punct sey vom Directorio nicht proponiret, stelle also dahin, ob jeso oder hernach darvon solle geredet werden, doch mit wenigem die hieby hegende Meynung zu entdecken, so sey das Werk an die Kayserliche, nicht nur wegen gedachter, sondern auch der Ursachen nicht zu bringen, weils sie es selbst nur für ein Project dargeben, und nicht eben alle Punkte der Zeit der Cronen Declaration erfordern, so hätten sie, sonder Zweifel, schon copiam darvon erlanget, doch wolte mans mehr verständigerem judicio heimgen.

Braunschweig: Die Papiſten wollen alles nach ihrem Belieben haben, und solle alles über uns hinaus lauffen, die Evangelischen zu Münster hätten ihren dissenſum concertiren sollen, ihrer arrogirten Macht müſte contradiciret werden, aber nur per generalissima, mit Bezeugung der darab gefaſſten Betrübniß. Argumenta in contrarium wären alle gnug vorhanden, das potissimum, der Cronen Antrieb und Resolution die Tractaten gar zu abrumpiren, Frankreich hätte selbst judiciret, ein Revers setze die Pfaffen außer aller Gefahr. Hielte sonst nicht für unrathsam, weil Chur-Brandenburgische hinüber reisen, daß ex Collegio Principum & Civitatum sie jemand accompagnire, und ihnen drüben unsere Intention mündlich etwas leichter imprimire, er schliesse 1) solle man generalissime hinüber schreiben. 2) Wegen Suchung communicandæ Propositionis, finde er viele Punkte in Kayserlicher Proposition, welche die Cronen alleine zu resolviren haben, und daß man ohne deren Erklärung nicht fortkommen könne, ad Regulæ Comitiariorum ordinariariorum, könne man sich nicht binden, man tractire mit 4. Königen, Frankreich, Schweden, Spanien und Portugall, die würden sich außs Reichs mode nicht einlassen, das Kayserliche Responſum auf die Schwedische Proposition gedächte der Statuum Mediatorum, Captivorum, Commerciorum, Armilitii, dis dependire alles von den Cronen, bey der Französische falle das Lothringische Stillstands- und Satisfactions-Wesen ic. mit ein, item die materia allerseits includendorum, also, damit die Cronen die Zeit über, biß wir fertig, auch etwas

1645.  
Octob.



1645.  
Octob.

was zu thun, und unsern Saumsaal desto weniger accusiren dürfften, hätte man die Kayserlichen für sie um Communication zu bitten, würden die nun das abschlagen, möchten die Stände bey den Cronen um Erläuterung dieser passuum bitten, besser und weniger verdächtig sey es, wann wirs nostra sponte, als ad instantiam Suecorum thun. Was des Moguntini arrogirte Zusammenkunfts-Inhibition, und was seiner Deliberations-Puncten wegen zu ahnden, könne anderer Zeit berathschlaget werden.

1645.  
Octob.

**Mecklenburg:** Mit Rationibus das Werck zu behaupten, wäre nicht undienlich, doch sollte man etwas temporisiren, schliesse also, wie Braunschweig, daß generalissime zu schreiben, und zu fragen, ob man Tractatus abrumpiren, oder Exklusos admittiren wolle? Ad 2) wie Braunschweig, und solle man dem Herrn Drensterna die Kayserliche Declaration insinuiren, es geschehe durch die Kayserliche, unsere Deputatos, oder in andere Wege. Des Excellenz-Tituls gegen die Churfürstlichen sey er befehliget, dessen sich, weder gegen Benedig noch andere zu gebrauchen, und Benedig gar nicht zu visitiren.

**Hessen-Cassel:** Die Fundamenta für Magdeburg wären stattlich begriffen, er habe für sich auch was concipiret, aber doch finde er nicht rathsam, sich in weitläufftigen Disputat einzulassen, sondern der endlichen Resolution sey besser zu erwarten, könne derowegen eine general-Antwort wohl prämittiret, und urgiret werde, zur Haupt-Sachen zu schreiten, eine Abordnung möchte viel operiren, hülfte es nicht, wäre man entschuldiget, und das Werck Gott zu befehlen, denen Venetis und Gallis hätten sie ihre Fundamenta schon insinuiret. Die Kayserlichen und Päpstlichen Objectiones wären, Cassel stehe mit den Cronen im Bündniß, führe die Waffen wieder das Reich, und mache eine Partie. Das erst und andere concurrirte, allein die Insimulatio sey der Ungrund, dann in Federe, Capitulatione, Propositione wäre allezeit das Heilige Reich und dessen Wohlfahrt ausgenommen, den Kayser erkenne man pro capite, begehre nur gleiches Recht, Cassel habe bisher nichts gethan, als was Anno 1631. zu Leipzig geschlossen worden, die Sachen seyn im offenen Druck, und der Rest notorisch, Bayern und Liga haben, contentiente & convivente, imo cooperante Imperatore, die Stände mit Füßen getreten, einer der sich contra injustitiam defendire, sey darum des Reiches Feind nicht, das Werck sey altioris indaginis, der Kayser könne ohne Urthel und Recht, zumahl ungehört, Niemand condemniren, diß sey darzu sine sententia declaratoria beschehen, und würde sich im Ende finden, wer es mit dem Reiche gut oder böse meyne, und die Constitutiones observire: was die Partie anträffe, seyn auf einer Seiten, Kayser und theils Stände, auf der andern Cronen und Stände, gelte nun das Argument, daß man Feinde nicht in den Rath lassen solle, so müßte der Kayser auch draussen bleiben, Stände seyn nicht nur Rätthe, die man hören, sondern deren Rätthen man auch folgen müsse. Und haben sie ihren Rath nicht ad instantiam Imperatoris, sed Jure proprio beyzutragen, sonst und da sie nur Votum Consultativum führen sollten, wollten sie sich der Ehre bedanken, das wisse man wohl, wanns an den Punct von Hessen käme, daß man austreten müsse, sonst bleibe man bey dem Voto, das Gott, die Natur & Imperii Status gegeben, lasse sich dessen anders nicht, dann mit unpartheyischem Recht entsagen, hoffe auch nicht, daß die Stände es andersst zugeben werden, wolle die Vota durchs Reich gehen lassen, ob man salva conscientia die Cronen vor des Reiches Feinde halten könne: er glaube es nicht. Ad 2) die Münsterischen wollen die Propositiones erst an ihre Principales um fernere Instruction versenden, Veneti geben den Cronen an die Hand, interim de Satisfactione zu reden, also solle man die Kayserlichen um Communication an die Cronen ansprechen, es sey besser, es geschehe motu proprio, als ad instantiam Coronarum. 3) Ratio ordinis werde sich bey den Haupt-Tractaten finden, wie ingleichen, was dem Mayntzischen Directorio einzuräumen: Mayntz, wann es bey ihm gestanden, hätte uns woll gar vom Suffragio oder Herkunft excludiret; wanns brenne, möge ein jeder, auch unerwartet des Glockenstreiches, löschen, warum hier nicht auch das seine zum Frieden beytragen. Wegen des Excellenz-Tituls habe

Et tt

Herr



1645. Herr Orensierna gerathen, singuli möchten denselben Jure familiaritatis den  
 Octob. Churfürstlichen Gesandten geben, aber nicht universi, seu collegialiter.

1645.  
 Octob.

**Pommern:** Wenn er gewußt, daß man die Propositions-Puncte nicht fürgenommen, wäre er mit den Chur-Brandenburgischen nach Münster, die dahero gelante Relatio hätte gegeben, daß im Churfürstlichen Collegio punctus admissionis fürgekomen, Catholische hätten negative hiehero schreiben wollen, Brandenburg habe sich opponiret, dissentiret und contradiciret, wolle Conclusiones auf Begehren communiciren. Weiterung sey zu verhüten, schloße also cum antecedentibus auf eine general-Antwort. Sonsten käme man immer weiter zurück, man habe geschlossen, kurz die Sachen zu durchgehen, jetzt wolle man ordinem Coronarum observiren. Zu Münster habe man auch deliberiret, ob die Kayserliche um Communication der Declaration an die Cronen zu ersuchen? da habe man theils auf die Interponentes, daß dieselbe es thun sollten, geschlossen, die Catholischen sagen, die Kayserliche Resolution sey imperfect, ergo solle man warten, biß sich auch die Münsterischen hierüber resolviret, sonst möchte es Verdacht machen. Man solle jemand nach Münster senden, um aller dieser Differentien wegen, sich zu unterreden, man möchte sonst separation præsumiren, die Kayserlichen hätten hierinnen Vollmacht und Instruction. Der Modus Consultandi bleibe bey der Cronen Vorgang, doch werden etliche Puncte, biß Resolutio von Hause gekomen, bey vielen ausgesetzt werden. Es sey wissend, daß es bey dem Casareanis die Meynung gehabt, die Status sollten nur Consilarii nudi seyn, zu Regensburg sey geschlossen, dahin zu sehen, damit Membra sich vom Capite nicht separiren, eine Conferenz und Vertrauen inter Membra werde viel gutes geben, hoffe wegen des Tituls werde man favorabiliter referiret haben, ne animi ulterius exulcerentur, sein gnädigster Herr præcendire es für sich nicht, Altenburg hätte das Exempel umgehen mögen, weiter Disputat zu vermeiden, es könne leicht böse Consequenzen abgeben, und wäre ihm lieb gewesen, da man informationis causa, die Propositiones fürgenommen.

**Altenburg:** Meldete, es hätte die Meynung nicht gehabt, jemand zu nahe zu reden, sondern die Besorge getragen, die Cronen möchten sich über der Stände langen Verzug alteriren, also nur expeditissimum modum vorschlagen wollen, und nur Chur-Mayns Verzögerung etwas gehandelt, finde seine assertion in Actis gegründet, habe also animum quempiam offendendi nicht gehabt, sondern sein frey Votum geführet.

**Worüber Pommern acquiesciret und nur gebethen, præjudicialer Exempel, so viel möglich, sich zu äußern.**

**Baaden-Durlach:** Wie Braunschweig und Cassel, rath auf eine Abordnung, die Franzosen rathen, auf ein expediens bedacht zu seyn, wie man ex omnibus Collegiis vertraulich communiciren könne. Wann die Cronen sich über die auf sie gestellte Puncte declarirten, diene es zur Sachen Beförderung. Der Excellenz halber lasse ers bey dem alten Titul.

**Lauenburg:** 1) Man solle generalissime antworten, und den Franzosen die Fundamenta ad partem beybringen, die Münsterische præsupponiren der Stände Qualität bey diesem Convent nur als blosser Rathgebere, man solle den Vorbehalt zu Münster urgiren, dem als actui turbativo & mere facultatis contradiciren. 2) Ratione petendæ communicationis Declarationis Imperialis pro Coronis, wie Braunschweig, und daß man jemand è nostris nach Münster schicken solle. 3) Modus deliberandi stehe in den Propositionen, die Schwedische comprehendire in sich nur alte Gravamina, die fast jederman bekannt, man könne sich aber nicht eben auf die alte Mode binden lassen, dann der Krieg novas formas ediret, also müssen auch nova remedia gebrauchet werden.

Wets



1645.  
Octob.

**Wetterauische Grafen:** Ratione der Antwort und Abschiedung nach Münster, wie Lauenburg, der Krieg wäre nicht secundum ordinem Imperii angefangen, also müsse er auch mit Unordnung geschlichtet werden. Die Kayserliche Herren Abgesandte hier, beharren auf die Exclusion der bewusten Stände, fürgebende, Admissio sey der Natur und Vernunft zuwider, hätten auch mit Displicenz vernommen, daß Schweden die Kayserliche Declaration schon habe, da es doch opus imperfectum. LONGUEVILLE hätte sie 11. Tage ante publicationem gehabt; Herr Brömbser fordere ihnen noch alseweil eine neue Legitimation ab, und möchten sie eine Conferenz der Haupt-Sache je eher je lieber wünschen.

1645.  
Octob.

**Fränkische Grafen:** Wieder sein Verhoffen continuire bey den Münsterischen die Hiße, wie man dann erst vor 2. Tagen daselbst de novo auf Beharrung der Exclusion geschlossen, es ließen zwar die Sachen in die Materialia hinein, und sey wohl eine Separation zu befahren, dahero eine Verantwortung das beste; der Cronen harte Resolution sey potissimum ingrediens, und müsse der Frankosen Beständigkeit unterbauet werden, dann Caesariani & Status Monasterienles fundiren sich daselbst auf contrariam resolutionem; im übrigen militare motiva irregularitatis hujus Conventus vor amore boni publici &c. und möge es darauf bey einer generalen Contradiction bewenden; eine Deputation von hier würde zu Münster viel würcken. Die Kayserlichen würden Bedencken haben, ein unvollkommen Werk den Cronen zu präsentiren, werde also vergebens seyn, die Frankosen hätten etwas, aber nichts vollkommenes bekommen, sey also hierinnen, und circa Modum Tractandi behutsam zu gehen.

**Conclusum:** Generaliter nach Münster zu schreiben, den Frankosen ad partem die Fundamenta bezubringen, damit die Münsterischen nicht ante victoriam triumphiren.

Hiernechst wurde des Culmbachischen und Württembergischen Herrn Gesandten von Münster Schreiben, de dato 26. hujus abgelesen, die notificirten: Mittwoch wäre unser Schreiben ad dictaturam und Donnerstags zur Deliberation kommen, aber abermahls negative resolviret worden, es werde aber eine Wiederantwort von hier erwartet, das expediens, so sie fürs schlagen, sey, daß man die Exclusos jederzeit per Deputatos vernehmen solle.

Beym 2. Punkt, weils durch die Communication Zeit zu gewinnen, sollten die Münsterischen auch darüber vernommen werden, ob nicht beyder Orten die Ansuchung zugleich zu thun, ob es wol bey ihnen nicht viel versangen noch haßten würde, könnte es doch nur zu Stimpff und Demonstration guten Vertrauens dienen. Des Modi tractandi wegen, bliebe es vor diß mahl bey der Cronen Methode, läme Desterreich, so könnte man weiter deliberiren, der Altenburgische Vorschlag wäre gut, aber An. 1555. hätte die Sache so grosse Umstände nicht gehabt.

**Quæri ulterius.** 1) Ob der Erinnerung halben auf unsere Notas nichts zu ahnden. 2) Wann unsere vorhabende Conferenz anzustellen? 3) Ob mit den Münsterischen ersterwehnte Communication halber zu conferiren? 4) Wer so solchem Ende dahin für diß mahl zu deputiren?

**Altenburg:** 1) Freylich, dann ob es wol a) der Ratification wegen, auch die Meynung, daß solche erst, conclusa pace zu erfordern, müste man sich doch erklären, b) Protestatio absentium invalida in futurum, sey der Münsterischen vorigem Concluso gemäß, c) das Magdeburgische Reservat könnte nicht umgangen werden d) und man sich bey 3. Catholischen Deputirten mit einem Evangelischen nicht begnügen lassen, zumahl Deputatio nicht perpetuo bey den fordersten bleiben müste, sondern arbitrariß wäre.

Ad 2) stehe bey dem Directorio. 3) Fiat, ex supra allegatis rationibus. 4) Per Deputatos ante mensum.

Et tt 2

Wey



1645.  
Octob.

Weymar: Ad 1) & 2) wie Altenburg. Ad 3) Fiat, würde zum specimine guten Vertrauens dienen. Ad 4) könne durch den Herrn Culmbachischen und Wirtembergischen geschehen.

1645.  
Octob.

Braunschweig: Ad 1) & 2) wie Altenburg. Ad 3) itidem. Ad 4) Pomeranus, weil er ohne dem dahin reise.

Mecklenburg: Consentit in omnibus.

Hessen-Cassel: Consentit, man solle ahnden, daß man sine Re- & Correlatione drüben allein Conclusa mache.

Pommern: Er habe nochmahln gemeynet, man würde die Proposition in gewisse Classen disperiren und generaliter davon reden, hätte gern Information haben mögen, trüge Bedenckens, diese Commission auf sich zu nehmen, sonst advisire er, daß Frankreich die Pfälzische Sache, den Terminum Amnestiæ a quo, und Satisfactionem vor die Haupt-Puncte æstimiret. Deputati wären Arbitrarii &c.

Baden-Durlach: Consentit superioribus.

Lauenburg: Ingleichen, ahndete, daß man den Städten ein Directorium aufdringen wolle; Weymar, Braunschweig und die Fränkische Grafen sollten nach Münster.

Wetterauische Grafen: Consentiant.

Fränkische Grafen: Itidem, ausser, daß diejenige, so für dismahl nach Münster reisen sollten, diejenige nicht seyn könnten, welche dahin zu residiren destiniert, weiln man sich noch nicht mit einander über den Punctum verglichen. Cui astipulabatur a præcedentibus.

Conclusum: 1) Die Notæ, sollten dem Schreiben inseriret, 3) und 4) mit dem Münsterischen in Schriften, (weiln sich Niemand zur Deputation gebrauchen lassen wolle,) super insinuatione Cæsareæ Resolutionis Coronis faciendæ, communiciret, beym 2) die Conferenz Dienstags angestellt werden. &c.

## N. II.

Protocollum Osnabrugensē, den 29. Septembr. 1645.

N. II.  
Protocollum  
zu Osnabrück.

Directorium proposuit: Die Ursache dieses Conventus sey, demnach ohnkängst rathsam gehalten worden, jemanden nacher Münster, ex Collegio, um mehrern Glimpffs und der Excluserum admission willen, zu deputiren, auch Altenburgische sich zwar entschuldiget, immittelt aber des Publici halben, die Resolution gefaßt, hinüber zu reisen, also fielen 2. Fragen derhalben für: 1) was zu thun, wann man Magdeburg anders nicht, dann auf die Weltliche Fürsten-Banck lassen wollete? 2) Wann man opponirte, was man in eventum wegen der andern Evangelischen Stifter, da die sich auch anmeldeten, zu thun gemeynet?

Zum ersten wollten sie sich dem Publico zu Ehren resolviren, auf der Weltlichen Banck, da nichts anders zu erhalten, Session zu nehmen, doch citra præjudicium in futurum quocunque modo, beym 2) müssen sie identitatis rationem agnosciren, aber es habe sich noch Niemand angemeldet.

Mehr sey zu resolviren 3) wessen man sich des Schreibens nach Münster der Notarum halben zu verhalten? 4) Und der Communication der Kayserlichen Proposition wegen an die Cronen, gegen die Kayserliche zu Münster zu gedencen, ob sie darum schrift- oder mündlich zu compelliren?

Altenburg: Ad 1) Liesse es bey der Erklärung. Ad 2) Diß würde besorglich das grösste Obstaculum seyn, es fänden sich zwar rationes diversitatis, doch dürffe man es nicht schwer machen, sondern solle sich erklären, man wolte diß Disputat ad punctum Gravaminum verspahren, den 3) und 4) bitte man in Schriften zu



1645.  
Octob.

zu verassen. Frage ad informationem weiters: Wann die Catholische halbsstar-  
rig bleiben, und nicht hiehero wollten, ob man hier auch beysammen zu bleiben, und  
doch zu begehren, bey dem puncto Gravaminum jemand Catholischen Theils, anhero  
zu deputiren, damit man desto geschwinder zusammen kommen könne, dann die Gra-  
vamina werden hier tractiret werden müssen, weils in der Französischen Proposi-  
tion und Münsterischen Kayserlichen Declaratione davon keine Meldung beschehe?  
ob nicht rathsam es ad referendum zu nehmen?

1645.  
Octob.

Weymar: Ad 1) dem löblichen Directorio und Altenburg sey Dank zu sa-  
gen, jenem, daß es dem Publico zu gefallen, von seinen Rechten, salvo jure, weichen,  
diesem, daß es eodem sine die Mühewaltung auf sich nehmen wolle; Beym 2) könn-  
te man anders nicht sagen, als rem inter alios actam, aliis non præjudicare, da-  
hero Niemanden nichts zu derogiren, allein, man finde viele Rationes diversitatis,  
dann der Monasterien Patronorum gegen das Haus Oesterreich und anderer  
Opponenten zu geschweigen, so doch nicht außer Consideration, so habe sich noch  
kein weltlich ander Stift formalisch angegeben, also könne auch keines klagen, daß  
es ejiciret oder ausgewiesen worden, die actus und stattliche officia, so Magdeburg  
bisher rühmlich gethan, seyn kundbar, und könnte salva existimatione nicht  
abandoniret werden; die parole von Chur-Fürsten und Ständen an Herrn Oren-  
stern allhier gegeben, rede auch das Wort, und möchte der Abwesenden Recht  
auf allen Fall in der Haupt-Sache rectificiret werden, welche Motiven den Herren  
Catholischen und in eventum unsern Glaubens-Genossen convenienter zu incul-  
ciren. Ad 3) & 4) sey am besten, beyde Stücke der Proposition und Notarum  
halb in Schrifften zu verassen, und die Herren Deputirte damit zwar nicht zu be-  
mühen, doch zu erwischen, dara occasione auch diß negotium fleißig zu beobachten.  
Die Altenburgische Nachfrage betreffend, hielte man sehr gut seyn, wenn man Evan-  
gelischen Theils allezeit hier beysammen bleiben könnte, und von den Catholischen  
dazu veranlaßt und verursacht würde, allein, weils gleichwol Frankreich Ombrage  
gemacht, und in die Gedanken gebracht werden dürfte, als wolle man Evange-  
lischen theils, allerdings von der Cron aussetzen, als müsse man behutsam gehen, und  
diß Werk anders nicht, als mit Versicherung der Cron Frankreich darob declarir-  
ten Contentements, practiciren.

Braunschweig: Verstehe, die Absendung nach Münster sey nicht nur Mag-  
deburgs, sondern aller Excluserum admision willen angesehen, die Magdeburg-  
gische Resolution wäre zu loben und zu Dank anzunehmen, wann gleich keine Ca-  
tholische herüber kämen, müste doch ex pacto convento, und Frankreich aus der  
Jalousie zu setzen, Weymar und er auf eine Zeitlang hinüber, zu Münster schlugen  
sie den Modum, mit den Excluseris per Deputatos zu handeln vor, allein man  
käme doch dadurch von den Sessionibus, und sey die Frage, ob Schweden mit die-  
sem Vorschlage zufrieden. Betreffend die andere Evangelische Stifter, könten wir  
in eorum præjudicium nichts verwilligen, aber doch sey solches dissimulando zu  
præteriren, man würde doch nicht auf Majora gehen, ordo könne gemachet werden,  
wann man tractire, es sollte der, so am ersten mit seinen parere fertig, dem andern  
nachziehen. Die Schreiben sollte man besonders, doch zu gleicher Zeit mit der Her-  
ren Deputirten Abreise, fortsetzen, und dieselbe um Secundirung der Negotien  
ersuchen, wünschte, daß man ein gut Vertrauen zu den Catholischen setzen könnte,  
sed optare hoc licere, sperare nunquam.

Baden-Durlach: Lasse es bey der Herren Magdeburgischen Resolution mit  
Dank, und conformire sich sonst den vorgehenden.

Mecklenburg: Habe wegen Schwerin und Raseburg je zu Zeiten votiret, doch  
könne er temporisiren, salvo tamen Jure, man könne doch Majora, Evangelis-  
chen theils, nicht machen, er habe Befehl, die Vota nicht nach zu lassen, ja gar Pfalz  
im Churfürsten-Rath zu secundiren, doch verliesse er sich darauf, daß man ihm bey  
den Haupt-Handlungen gleich sowol als andern, assistiren werde. Sonsten liesse  
ers bey vorigen, sonderlich wie Braunschweig.

Tttt 3

Hessen:



1645.  
Octob.

Hessen-Cassel: Sage für die Mühe Dank, der Bischoff zu Osnabrück habe gemeldet, ihn und Durlach ic. könnte er im Ende admittiren, aber wegen Magdeburg würde er sein Gewissen beschwehren, folget sonst den vorgehenden; Erinnerte, Frankreich finde kein Präjudiz, wann Magdeburg einen Revers von sich stellte.

1645.  
Octob.

Fragete: Ob nicht auch LONGUEVILLE, so heut herkommen würde, anzusprechen, und etwas dieser Sache wegen, Nachricht einzuholen:

Lauenburg: Die Münsterische seyn harte Leute, also wenig Hoffnung zu ihnen zu setzen, doch müste man alles versuchen. Die Session der Evangelischen Geistlichen auf der Weltlichen Banc sey ohne Verfang; die Catholische möchten auch wohl ihre Kutten abthun, sie betrdgen Gott im Himmel, und die Menschen auf Erden. Keine Trennung sey doch nicht zu machen, sondern die Franzosen in Acht zu nehmen, der andern Stifter wegen, schliesse er wie Braunschweig, und seyn doch Majora den Catholischen nicht zu eripiren. Unsere Deputirte werden besorglich der Franzosen wegen hinüber müssen, ihnen in omnem eventum zu weisen, daß wir uns nicht von ihnen, sondern sie sich von uns separiren.

Anhalt: Cum præcedentibus. Man sollte Glimpff, so viel möglich, gegen die Monasterienles einwenden. Ob unsere Deputati noch hinüber sollten, wäre mit Schweden, Emulation zu verhüten, zu forderst abzureden.

Wetterauische Grafen: Zu Wien würden weder Pacta Familiae noch andere Sachen attendiret, also mache mans auch zu Münster, Mayns sey instruiret, Niemand von den Exclusis zu admittiren; wegen Nassau-Saarbrücken, hätten die Kayserliche hier gemeldet, wollten sie die Gesandte, wann sie die Saarbrückische neben anderer Grafen Affaires vorbrächten, nicht hören. Mayns suche nachmahln eine neue Legitimation, worin Saarbrücken nicht begriffen, er bäte um Rath, bey den Catholischen sey keine Conformität zu hoffen, würde also jede Partie ihr parere-gewiß absonderlich übergeben müssen: LONGUEVILLE anzusprechen, wäre sehr nöthig und nützlich.

Fränckische Grafen: Zu Münster sage man, es würde sich wegen Hessen-Cassel ein expediens finden, sonst sey er indifferent, Separation und Confusion sollte man quibusvis modis verhüten, Oesterreich würde schwehrlich vom Directorio hier bleiben, und die Münsterische noch weniger Lutherische drüben dulden, da sie nicht auch hier Papisische hätten. Herr LONGUEVILLE sey um Nachricht zu begrüssen ic.

Conclusum: 1) Deputatio nach Münster sollte aller Excluserum wegen geschehen; Separationes verhütet werden; Magdeburg sollte in eventum den Sitz auf der Weltlichen Banc, doch extra præjudicium, nur für dißmahl nehmen.

2) Anderer Stifter wegen, sollte man kein Präjudicium zwar bewilligen, doch deren Sachen usque ad Tractatus Gravaminum dissimuliren.

3) Schreiben und Creditiv sollten abgefast, und morgen verlesen werden.

4) LONGUEVILLE sey anzusprechen, und totum negotium dessen Fürstlicher Gnaden de meliori zu recommendiren.

Worauf das Wetterauische Memoriale an Mayns wegen Ausschließung Nassau-Saarbrücken abgelesen, da man dann erinnert, weiln es den Titul Excellenz geführt, und die Grafen ihre Vota im Fürsten-Rath ablegen, solches auf tertiam personam zu stellen, um des Präcedenz-Streits, welche in legitimatione seu Mandato begriffen, im Memoriali nicht zu gedencken, weiln Electores sonst ihre Präeminenz in decidendis hujusmodi Controversiis, auch einwenden möchten ic.



1645.  
Octob.

N. III.

1645.  
Octob.

Protocollum Osnabrugense d. 30. Septembris Anno 1645.

N. III.  
Protocollum.

Hat das Directorium das Schreiben nacher Münster, zu der Stände Erinnerung abgelesen, wobey

Altenburg erinnert: man sollte sich auf das nächste Schreiben referiren, und weils Magdeburg in specie gedacht, auch andere Exclusos toties quoties benennen, und den Paß, da man sich, zum Fall Salzburg herkäme, dem das Directorium zu disputiren, vernehmen liesse, Glimpffs willen, übergehen, an statt Scheinrationum, das Wort, fürgeschützte, gebrauchen.

Weimar: Praemissa gratiarum actione für die Mühwaltung, ließ es bey den Altenburgischen Erinnerungen verbleiben.

Braunschweig: Weils die Münsterische uns nur Wohl- und nicht Hochedele, auch nur Beehrt- und nicht Hochgeehrte tractiren, solle man ihnen auch nicht mehr thun. Der Reichs-Städte wegen gedencen, daß man ihnen nicht fürschreiben kömte, was sie des Directorii wegen unter sich disponiren mögen.

Hessen-Cassel, & reliqui: Consensere.

Conclusum: Es sollten die Notae in Acht genommen werden.

Directorium brachte vor, Braunschweig habe auf Ansuchen, wegen Kürze der Zeit, ein Schreiben nach Münster aufgesetzt, worinnen man angebracht, die Kayserliche anzulangen, den Schwedischen zu Beförderung der Sachen Communication von ihrer Declaration zu thun, selbiges stünde zu Fürsten und Stände Erinnerung.

Ist, ausser wenig eingeruckter Erinnerungen, placidiret.

Directorium: Qui ad Imperiales deputandi?

Conclusum uniformiter. Weimar, Mecklenburg, Wetterau und Straßburg.

Directorium: Demnach geschlossen, das Haupt-Werck conferenz-weise zu deliberiren, sey die Frage, wie das vor der Oesterreichischen Ankunft fortzustellen? Zweene Modi wären vorhanden. 1) Durch eine ordentliche Umfrage bey allen Ständen, oder, daß Deputati ein Projectt aufsetzten, und es den übrigen hernach, um deren Erinnerungen vorlegeten, durch diesen letztern Modum würde viel Zeit und Mühe gewonnen. Stehe dahin, ob man diesen letztern Weg belieben und in eventum die Leute darzu benennen wolle. Weitläufigkeit mache Beschwerde, sie meynten Altenburg, Braunschweig und Fränckische Grafen hätten dem Reichs- und theils dem Deputations-Tag beygewohnt, die möchten drunter zu ersuchen, und keine Zeit zu verlieren seyn.

Altenburg: Es sey mit diesem Werck zu eilen, dann man jüngst den Ständen fast culpam morae imputiren wollen, wie der Kayserliche Vortrag gegeben; grosse und weitläufige Sachen würden durch viele Personen in infinitum protrahiret, und nur gehindert, der Religions-Friede sey auf diese Weise gestiftet, die Städte möchten ihrentwegen ihm jemanden adjungiren.

Weimar: Liesse sich den Vorschlag in allem gefallen, weils kein so kurzer Weg zu erfinden, der dem Vaterland nicht nöthig siele, Gott sey nur um Succels zu bitten.

Braunschweig: Gott sey anzuruffen, das Vaterland zu beruhigen. Pomern habe jüngst angezogen, ohne die Ansage von Mayns, wären alle Conventus Principum & Statuum nulli. Nun sey zwar Mayns, Erz-Canzlar per Germaniam, und sage bey Reichs-Tagen an, dem begehre man nicht Eintrag zu thun, hier sey aber kein Reichs-Tag, und zumahl das Directorium ein blosses Ministerium cum dignitate conjunctum ad finem perducens, wäre also contra naturam omnium disciplinarum moralium, wann das Ministerium ihrem superiori



1645. riori & dominanti wollte imperiren. Der Sabbath sey des Menschen, und nicht der Mensch des Sabbath's wegen erschaffen; bey den Romanis hätten Consules die Ansage im Rath gehabt. VALERIUS MAXIMUS sage, daß bey necessitate patriæ die Senatores grosses Lob und Danck verdienet, so non vocati Reipublicæ consuliret hätten. Salus populi sey suprema lex, nicht dictatura Moguntini Directorii, so solches das Werck nicht hindere, sey das zu loben, sin minus, begehre man consultando keine nullitatem, Leges Civiles können die Leges Naturæ nicht abthun, und blosser Formalitäten rem nicht afficiren. Ordo tractandi materias stehe auch nicht bey Chur-Maynz, Anno 1608. habe Imperator 5. Puncta proponiret, da wäre Ordo hefftig disputiret worden, Pontificii hätten des Kayfers Ordnung observiren, die Evangelische Punctum Justitiæ zu forderst erdteret wissen wollen, biß sich endlich diese accommodiret; den Land- und Religions-Frieden hätte man ad placitum abgehandelt. Da man viritim deliberiren wollte, würde es Res magni laboris & plurimi temporis seyn, also sollte man, wie bey Reichs-Versammlungen, also auch hierin handeln, zumahl zu Leipzig, Anno 1631. gleicher Weg gegangen worden, es würde den Deputatis nach Münster loco informationis dienen, gute Correspondenz geben, die Städte aber im Reich würden am härtesten graviret, also würden solche der Noth ihres theils am besten zu remediren wissen.

Hessen-Cassel: Ut modo.

Mecklenburg: Ebenmäsig.

Lauenburg: Erinnerete, Altenburg sollte nach Münster, also würde man sich, wann sonderlich Desierreich herkommen sollte, aufhalten, cui consensere reliqui.

Conclusum: Es möchte bey der letztern Ordnung bleiben, und sollte auf anderweite Umfrag, Weymar nach Münster zu reisen, und causam daselbst zu werben er-suchet werden.

Mecklenburg: Erinnerete, er sey befehliget, wegen der Stifter Schwerin und Rastenburg zu votiren, also bäte er, wessen er sich zu verhalten, um Rath, damit er der Sache nicht zu viel, noch zu wenig thun möchte.

Directorium: Man siße von Seiten der Bischöffe im Fürsten-Rath nicht, Messe zu lesen, es sey causa communis, doch dürffte es starcke Impugnationes geben, und eines mit dem andern fallen, also sey stille zu schweigen, biß ad punctum Gravaminum, da Niemand sollte zurück gelassen werden.

Altenburg & Reliqui omnes; Es sey kein Präjudicium, wenn man sich der Stifter wegen nicht annelde, dann man doch Majora nimmermehr von Seiten der Evangelischen machen könne, sey also am besten, denen Catholischen auf diesen Einwurff zu sagen, wir wollten cooperiren: dann die Quæstio von den Evangelischen, biß ad Tractatus hujus puncti versparet werde, jedoch Salvo Jure &c.

#### N. IV.

Der Fürstlichen zu Osnabrück Schreiben an die zu Münster, die Exclusion Magdeburgs ic. betreffend.

N. IV.  
Osnabrück  
isches  
Schreiben an  
die Fürstliche  
zu Münster.

Euer Gnaden und der Herren Schreiben de dato den 2. Octobris Styl. novi samt der Beilage und darinnen begriffenem Einwenden, wider des Herrn Erzbischoffs zu Magdeburg, auch der Fürst- und Gräflichen Häuser, Hessen-Cassel, Baden-Durlach, und Nassau-Saarbrück Admission ad deliberationes bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten, ist uns am 24. Septembris st. vet. wohl eingelangt: Und haben wir daraus, welchergestalt Eure Gnaden und die Herren, auf fürgenommener Exclusion hochgemeldter Stände, mit Fürwendung allerhand Einwurffe, zu nicht wenig Verzögerung der heilsamen Friedens-Tractaten, nochmalts bestehen, nicht allein mit Bestürzung erschen; sondern auch, in fernern betrübtem Nachsinnen, bey uns erwogen: Wann bey einer so wenig importirenden, auch zu keiner Consequenz



1645.  
Octob.

quenz gereichenden Sache, so ganz keine einmüthige Zusammensetzung zu verspüren, und gnugsame Rationes und Moriven nicht wollen angesehen und erkennen werden; wessen hiernächst, bey viel wichtigern Puncten und aus dieser gangen Friedens-Handlung zugewartet seyn wird. Nun seynd gründliche unhintertreibliche Wiederlegungen aller solcher Objectionen allbereit verfertigt gewesen; gestalt auch bey eglischen (als, daß dieses Orts, im Fürsten-Rath, das Directorium von Magdeburg, in seipsis reliquis Statibus sey geführet worden, und daß solches der löblichen über eglische Secula her continuirten Gewohnheit zuwider lauffe) es keiner grossen Ablehnung bedarf: Sintemahl bey 1. nicht wohl möglich, nachdem bemeltes Directorium in die 10. Wochen allhier öffentlich continuiret, alle gemachte und nach Münster geschickte Conclusa von demselben besiegelt worden, und es ganz kundbar gewesen, daß Eure Gnaden und die Herren darvon nicht Wissenschaft sollten erlangt haben: bey 2) auch keine von eglischen Seculis hero bestandene Gewohnheit, so Magdeburg (welches vor- und nach dem Religions-Frieden, der selbst noch kein Seculum alt ist, bey Reichs-Tägen gessen, und noch den Reichs-Abschied de anno 1567. mit unterschrieben) von den Deliberationibus ausschliesse, bewußt oder zu erdenken. Anderer wohlgegründeter Ablehnungen, alles dessen so obhochbenannter Fürst- und Gräfflichen Häuser Admission entgegen gesetzt worden, zu geschweigen.

1645.  
Octob.

Demnach wir aber befunden, wie berührte Eurer Gnaden und der Herren Deduction weiter, als auf hochgemelte vermeynte exclusos, hinaus siehet; und daß darinnen viele principia, so in die Haupt-Sache lauffen, von præjudicirlichem Inhalt begriffen, so haben Wir solches respectu exclusorum, allein zu beantworten nicht thunlich; das übrige aber jeso vor die Hand zu nehmen und abzulehnen, noch nicht zeitig, sondern vielmehr rathsam befunden, all solchem Inhalt (gestalt hiermit per expressum, & in optima juris forma geschiehet) zu contradiciren; disfalls das geringste nicht einzuräumen, sondern unsere Nothdufft und Rationes suo loco & tempore, fürzubringen, uns hiermit zubedingen und vorzubehalten. Darbey wir uns aber, so viel oberührte hohe Fürst- und Gräffliche Häuser belanget, gänzlich versehen: weil dasjenige, so bey dem extraordinair-Werck gegenwärtiger Friedens-Tractaten fürgeheth, keine Consequenz und Præjudiz nach sich ziehen soll oder kan, Eure Gnaden und die Herren auch, worauf diese Sache nunmehr beruheth, aus unserm jüngsten Schreiben, de dato den 18. Septembris st. ver. zur gnüge vernehmen können, darvon uns nunmehr in keine Wege abzuweichen seyn will: Es werden dieselben des lieben Vaterlandes trübseelige Noth zu Herken fassen; die Hülffe und Rettung hierüber nicht länger aufhalten; sondern die Deliberationes über Kayserlicher Majestät durch Dero höchstansehnliche Herren Plenipotentiarios heraus gelassene Resolution, je förderlicher je besser fortgehen lassen.

Betreffend dasjenige, so wir den, zu Münster am 2. und 4. hujus gemachten Conclusis einzurücken, rathsam befunden; und zwar anfänglich, was dem ersten Numero 5. lit. B. beygezeichnet worden, damit hat es eben diesen Verstand, daß bey endlichem Schluß und Richtigmachung des Friedens, nebens Thro Kayserlichen Majestät auch der fremden Cronen Consens und Ratification darzu komme. Derowegen und weil man hierüber einerley Meynung, es damit seine Richtigkeit hat, und also dieses annotatum dem Concluso an selbem Orte, desto unbedenklicher kan eingefüget werden. Wie auch ingleichen, was eod. n. 5. lit. D. (daß nemlich dawider kein Reservat und Protestation gegenwärtig oder künfftig gelten noch gehdret werden solle) beygezeichnet worden. Dann, weil daselbst eben von Beständigkeit des künfftigen Friedens-Schlusses geredet wird, so kan dasjenige, was hierzu erfordert ist, und das auch bey jüngstem Reichs-Tage Anno 1641. im Fürsten-Rath per Majora gut befunden worden, hineinzusetzen nicht frühzeitig seyn. Die wegen des Erzh-Stifts Magdeburg, bey 2. Concluso Quæst. 3. n. 4. lit. A. angeheffte Protestation, in dem sie eben zu der Zeit eingewendet wird, da die Erzh-Bischöfflichen Abgesandte, das bishero geführte Directorium gutwillig abtreten, kan nicht für unzeitig gehalten; vielweniger als ein von allen Rechten, und zu aller Zeit zugelassenes,

U u u

und



1645.  
Octob.

und Niemand präjudicialisches Beneficium, ihnen benommen werden, sie würden sonst unzweifellich, was Eure Gnaden und die Herren anführen, daß nemlich besser integrum jus zu erhalten, als, post vulneratam causam remedium zu suchen, in acht nehmen, und sich des Directorii (welches das Hochlöbliche Haus Oesterreich an 2. Orten, zu gleich zuführen, auch nicht herbracht) so leichtlich nicht begeben: was wegen der Reichs-Städte und ihres Directorii, annotiret worden, das beziehet sich auf das Reichs-Herkommen, vermöge dessen andere Collegia ihnen hierinnen nicht einzureden haben, darbey es billig verbleiben muß. Endlich, was wir Quæst. 5. n. 16. lit. F. G. aus erheblichen wohlervogenen Ursachen erinnert und annotiret, das bestehet auf offenbahrer Gleichheit, und ist zu desio richtigern und beständigern Grunde künftiger Communicationum, auch zu Vermeydung alles Verdachts und Mißtrauens angesehen. Wir können wohl geschehen lassen, daß die gewöhnliche Deputati (von derer habendem Rechte, und einiger Verbindlichkeit uns gleichwol nichts bewußt ist) darzu gebraucht werden, keinesweges aber zugeben, daß in Anzahl derer Catholischen und Evangelischer Religion zugethaner Personen, eine Ungleichheit sey: Versehens uns auch, Eure Gnaden und die Herren werden bey diesen Friedens-Tractaten (welche nicht besser als durch Gleichheit können befördert werden) eine andere Intention von sich vernehmen zu lassen, nicht gemeynet seyn.

1645.  
Octob.

So denenselben Wir, zu unterdienst- und freundlicher Antwort zu vermelden, nicht umgehen mögen, und erfinden Eure Gnaden und die Herren uns zu behäglichem Dienst und freundlicher Bezeigung jederzeit bereitwillig und ganz beflissen. Datum Dßnabrück den 30. Septembris Anno 1645.

An Fürsten und Stände zu Münster anwesende Räte, Botschafften und Gesandre.

N. V.

Diß. Dßnabrück den 6.  
Octobris 1645.

Eorundem Schreiben ad eosdem, die Communication der Kayserlichen Resolution an die Königliche Gesandten, betreffend.

N. V.  
Schreiben, die  
Communication an  
die Cronen be-  
treffend.

Dieselben werden ohngezweifelt, aus der Herren Kayserlichen Commissariet den 27. dis, eröffneten und ausgestellten Resolution mit mehrern wahr genommen und ersehen haben, was gestalt unter andern die noch streitige bewußte Paß-Briefe, wie auch die Erledigung der Gefangenen, in Erwägung kommen, so auch ein Stillstand der Waffen vorgeschlagen, und dann in unterschiedlichen Punkten von den Herren Königlichen Legatis beyderseits weitere Erläuterung, ingleichen des Herrn Herzogen von Lothringen Restitutionsgesuchet worden, anderer Punkten jezo zu geschweigen.

Weil nun allermänniglich vor Augen stehet, daß alle solche Punkten die beyden Cronen entweder gar allein, oder je mitberühren, und also auf derselben Resolution fürnemlich beruhen wollen: Und aber zu Beförderung der angestellten Friedens-Tractaten, nicht wenig ersprießlich seyn würde, wann der beyden Cronen anwesende hochansehnliche Herren Legati sich besagter und etwa anderer mehr Punkten halber, soderlich möchten erklären und weiter vernehmen lassen: So haben wir im reiffen Nachsinnen dafür gehalten, es würde zu Beschleunigung des hocherwünschten Friedens sonderlich gereichen, wann die Herren Kayserliche Commissarii belieben wolte, den Herren Königlichen Schwedischen Legatis obangeregte ihre Resolution gebührend überreichen zu lassen, auch die begehrte Erklärung und weitere Resolutiones ungesäumt zu befördern. Inmassen wir dann gemeynet, vor hoch- und wohlgemelte Herren Kayserliche Commissarios derohalß unterdienstlich alhier anzulangen, Eurer Gnaden  
und



1645. und den Herren anheim stellend, ob sie hierunter mit uns concurriren, und des 1645.  
 Octob. Orts ebener gestalt befördern wollen, daß den Herren Königlich Französischen Le- Octob.  
 gatis angeregte Kayserliche Resolution förderlich eingereicht werden möge.

Wir sind aber darneben der Meynung, daß des Heiligen Römischen Reichs Chur- Fürsten und Stände anwesende Rätke, Botschafften und Gesandten, ihre Deliberationes immittelst gar nicht einzustellen, sondern ihr Gutachten unverweilet zusammen zu tragen, und den Herren Kayserlichen Commissariis, auf vorgehende Re- und Correlation, so bald immer möglich, zu eröffnen haben, würden mittler Zeit die Herren Königlich Legati beyderseits, wie wohl zu vermuthen, ihre weitere Erklärungen ehender einbringen, so könnten dieselben una opera erwogen, nach Befindung beantwortet, und also die Zeit gewonnen werden.

Eurer Gnaden und den Herren wollten wirs unterdienst und freundlich vermelden, und sie der gnädigen Behütung des allgewaltigen Gottes befehlen, verbleiben ic.  
 Datum Osnabrück den 30. Septembris 1645.

An des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände, zu Münster anwesende Rätke Botschafften und Gesandte.

§. XVI.

Deliberation über den Modum, die Kayserliche Replias den Cronen zu communiciren.

Immittelst sollten die Kayserlichen Replia den Cronen communiciret werden; da man dann über den *Modum Communicationis* deliberirte, und waren die Chur- und Fürstliche Gesandten zu Münster, nach gepflogener Re- und Correlation, der Meynung, daß solcher Modus den Kayserlichen anheim zu geben sey, jedoch wären solche Replia vor ein Opus

imperfectum zu halten, biß die Reichs-Stände erst darüber deliberiret hätten: Und weil von dieser Consultation der Hefsen-Casselsche Gesandte ausgeschlossen war; so protestirte zwar selbiger dagegen schriftlich, es wurde aber, solche Protestation nicht anzunehmen, per majora resolviret, ausweis folgenden Protocolli:

Hessen-Cassel wird von der Consultation zu Münster excludiret, und protestiret dagegen vergebens.

Fürsten-Raths zu Münster Protocol, über den *Modum Communicationis* der Kayserlichen Replia, an die Cronen, Donnerstags den 22. Septembris 1645.

Directorium Oesterreich: Proponirte, man würde sich erinnern, was den 25. hujus, nach abgelegter Kayserlichen Proposition, zu fernerer Deliberation vorgestellet worden, und wie und was gestalt die übergebene Kayserliche Replia, auch quibus Conditionibus præviis, solche den Herren Mediatoribus selbst zu communiciren sey.

Oesterreich: Ließen es geschehen, daß die Communication, jedoch mit dieser klaren Bedeutung, daß es noch zur Zeit kein völliges resolvirtes Werk, sondern nur interimis-Weise zu ihrem Nachdenken beschehe, damit sie auf Gutbefinden mit den Cronen hieraus conferiren könnten, biß immittelst von den Ständen ein völliger Schluß auf vorhergehende reife Deliberation gemacht werde.

Bayern: Wie Oesterreich, stellet es benebenst dahin, ob was in genere zu erinnern.

Burgund: Non videntur Replia etiamnum Mediatoribus communicandæ, cum sit opus adhuc imperfectum & quasi embryo, cui deficiat anima, nempe Consensus Staruum, ut tamen constet negotium maturari, Me-

Uu uu 2

diato.